

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung der Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.05.2012
Rat	15.05.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung der Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 beigefügten paraphierten Fassung.

ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten überwiesen. Unabhängig vom Todestag lassen sich Überzahlungen aufgrund der der ZVK der Stadt Köln verspätet zugehenden Mitteilungen „systembedingt“ nicht vollständig vermeiden. Durch Sterbefälle entstehen durchschnittlich 25 bis 30 Überzahlungen pro Monat, die durch einfache Rückforderung von den Konten der Rentenberechtigten in über 95 % der Fälle bereinigt werden können. Die Klärung der restlichen Fälle erfordern weitergehende Aktivitäten der ZVK der Stadt Köln bis hin zum Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides. Im Schnitt der letzten fünf Jahre musste der Kassenausschuss ZVK durchschnittlich nur einmal jährlich über den Erlass einer nicht mehr beizutreibenden Forderung informiert werden (unterhalb von 600,00 Euro).

Einnahmen wurden zu diesem Entgelttatbestand nicht erzielt.

Besondere Inanspruchnahmen:

Die Entgelttatbestände für besondere Inanspruchnahmen beziehen sich auf die Beantragung einer Rentenauskunft vor Vollendung des 55. Lebensjahres sowie das Nachsenden von Bescheiden oder Schreiben, die aufgrund mangelnder aktueller Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

Eine schriftliche Rentenauskunft wird seit Einführung der einmal jährlich versandten Versicherungsnachweise an die Versicherten über den aktuellen Stand ihrer Pflichtversicherung sowie ihrer Freiwilligen Versicherung zum 31.12. eines jeden Jahres kaum noch nachgefragt.

Darüber hinaus ist die ZVK der Stadt Köln seit längerer Zeit dazu übergegangen, bei nicht zustellbaren Massendrucksaachen auf eine aufwändige Recherche des aktuellen Wohnsitzes und das Nachsenden der Bescheide zu verzichten.

Einnahmen wurden zu diesem Entgelttatbestand daher nicht erzielt.

Ergebnis:

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Kostenordnung den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird. Darüber hinaus ist es unter Berücksichtigung des Servicegedankens bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln angemessen, nur nicht zusatzversorgungstypische Aufgabenstellungen mit einer Gebühr zu belegen. Diese umfassen ausschließlich die Pfändungen. Nach eingehender rechtlicher Bewertung ist jedoch festzustellen, dass für die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Pfändungen keine zivilrechtliche Grundlage, keine öffentlich-rechtliche Ermächtigungsgrundlage und auch keine landesrechtliche Grundlage vorliegt, auf die der Anspruch der ZVK zuverlässig und rechtssicher gestützt werden kann. Die Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln soll daher aufgehoben werden. Der Kassenausschuss ZVK hat der Aufhebung der Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln vom 28.06.1996 in der Fassung der Änderung vom 21.12.2001 in seiner Sitzung vom 08.03.2012 zugestimmt und den Rat der Stadt Köln um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Anlagen